

# Vereinsordnung des MFC Ölbronn-Dürrn e.V.

Ausfertigung vom 28.02.2022

Der Satzung des MFG Pforzheim wird eine Vereinsordnung angegliedert, die Rechte und Pflichten der Mitglieder beschreibt und insbesondere als Flugordnung den sicheren Flugbetrieb auf dem Gelände in Ölbronn-Dürrn regelt.

---

Auf dem Gelände des MFC Ölbronn-Dürrn e.V. dürfen Flugmodelle nur von Mitgliedern betrieben werden, - die einen Versicherungsnachweis für das jeweilige Jahr erbracht haben (Liste im Flugtagbericht-Ordner), - die am Beginn jeder Saison durch Unterschrift diese Flug- und Platzordnung zur Kenntnis genommen haben (Liste im Flugtagbericht-Ordner) und damit auch - falls volljährig- ihre Bereitschaft zur Übernahme der Flugleiter-Funktion ( 2.3 und 4.2 ) erklärt haben.

---

## 1. Leistungen des Vereins

1.1 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis. Dieser weist den Betroffenen als Vereinsmitglied aus, was zum Befahren der Feldwege zum Fluggelände von rechtlicher Bedeutung ist.

1.2 Der Verein gestattet seinen Mitgliedern die Benutzung des Fluggeländes Dürrn im Rahmen der Flugordnung. Der Verein hält das Fluggelände in Ordnung und sorgt für Parkmöglichkeiten.

1.3 Der Verein schließt eine Vereinsversicherung ab. Diese sichert die vom Vorstand (Verein) beauftragten Flugleiter und alle weiteren beauftragten Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit ab.

1.4 Der Verein ist bemüht, für interessierte Mitglieder einen Hobbyraum mit entsprechender Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Nach Absprache kann dort eine Anleitung zum Bauen und Fliegen erfolgen.

1.5 Der Verein organisiert Wettbewerbe sowie andere Vereinsveranstaltungen (Ausflüge, Ausstellungen, Jedermannfliegen). Hierzu ist jedoch die Mitarbeit der einzelnen Mitglieder Voraussetzung.

## 2. Pflichten des Mitglieds

2.1 Jedes Mitglied erkennt die Satzung, die Vereinsordnung und insbesondere die Flugordnung an.

2.2 Jedes Mitglied zahlt regelmäßig den Vereinsbeitrag.

2.3 Jedes volljährige, aktive Mitglied ist dazu bereit, bei nicht geringfügigem Flugbetrieb, die **Flugleiterfunktion** im Wechsel mit anderen zu übernehmen (siehe 4.2).

2.4 Jedes Mitglied wird ersucht, an den Vereinsversammlungen regelmäßig teilzunehmen und an Vereinsveranstaltungen aktiv mitzuarbeiten.

2.5 Jedes Mitglied hat für eine gültige, dem Modell entsprechende und ausreichende **Haftpflichtversicherung** zu sorgen (Halterhaftpflicht). Der **Versicherungsnachweis** erfolgt jeweils am Beginn der Saison durch Vorlage gegenüber einer Vertrauensperson und durch Eintrag in eine Liste im Flugtagbericht-Ordner. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Modellflieger Verband DMFV. Über diesen Verband kann eine modellflugspezifische, ausreichende Versicherung abgeschlossen werden (Infos beim Vorstand).

2.6 Jedes aktive Mitglied steuert seine Modelle verantwortungsvoll, d.h. es achtet beim Start und der Landung darauf, dass keine Personen auf dem Start- und Landefeld sich aufhalten und auch sonst jede Gefährdung möglichst ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hilft mit, dass die Platz- und Flugordnung eingehalten wird.

### 3. Flug- und Platzordnung

**3.1** Jeder Teilnehmer am Modellflugbetrieb hat sich so zu verhalten, dass durch den Modellflugbetrieb die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet wird; insbesondere dürfen andere Personen und Sachen nicht gestört oder gefährdet werden.

**3.2** Es dürfen nur die Zufahrtswege von Dürrn und Ölbronn benützt werden; es ist auf die dort befindlichen Fußgänger und Radfahrer zu achten (mit Schritt-Tempo passieren!).

**3.3** Das Befahren des Lande- und Startfeldes ist verboten; die Parkplatzwiese möglichst nur bei trockenem Boden benützen!

**3.4** Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat (das sind insbesondere alle Führerscheininhaber).

**3.5** Modellflug ist nur auf dem ausgewiesenen Modellfluggelände zugelassen. Das Betreten der angrenzenden Wiesen ist aus Gründen des Natur –und Vogelschutzes bis auf Ausnahmen verboten (z.B.: Bergung eines außen gelandeten Modells; vor einer größeren Suchaktion ist der Feldschütz - **07237/1432** - zu verständigen).

**3.6** Die Flugordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste auf dem Fluggelände Dürrn. Den Anordnungen der Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten (siehe 4.). Gastflieger können nur mit Genehmigung eines Flugleiters am Flugbetrieb teilnehmen; dazu müssen sie eine gültige Frequenzzuteilung und eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorweisen können. Der Gastpilot erhält dadurch eine kostenlose Tagesmitgliedschaft. Fliegt ein Gast häufiger auf dem Gelände, ist die Mitgliedschaft zu beantragen.

**3.7** Für alle Flugmodelle die auf dem Gelände des MFC-Pforzheim betrieben werden beträgt das **maximale Abfluggewicht 10 kg**. Diese Gewichtsgrenze ist unbedingt einzuhalten.

**3.8 Kennzeichnungspflicht:** Flugmodelle ab einer Startmasse von 250 Gramm müssen mit der E-ID Nummer vom Luftfahrtbundesamt gekennzeichnet werden.

**3.9 100-Meter- und 2 kg-Grenze:** Für Mitglieder, die **keinen Kenntnissnachweis** erworben haben ( nach der neuen LuftVO vom 01.10.2017 ), gelten, so fern kein Flugleiter auf dem Platz ist, folgende Einschränkungen:  
- eine Flughöhe von 100 m darf nicht überschritten werden  
- die Startmasse des Modells darf 2 kg nicht überschreiten.  
Wenn ein Flugleiter eingeteilt ist (Eintrag im Flugtag-Bericht) bestehen diese Beschränkungen nicht.

**3.10 Multikopter/Drohne :** Für Multikopter und Drohnen gilt die 100-Meter-Grenze auch mit Kenntnissnachweis, falls kein Flugleiter anwesend ist.

**3.11 Nachtflug:** Jede Art von Modellfliegen bei "Nacht" ist generell erlaubnispflichtig (durch die zuständige Luftfahrtbehörde). Dabei ist "Nacht" die Zeit zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung; zu diesen Zeiten befindet sich die Mitte der Sonnenscheibe jeweils 6 Grad unter dem Horizont .

**3.12 Die Mindesthöhe im Flug beträgt 15 Meter.**

**3.13 Bemannten Luftfahrzeugen** (z.B. vom nahegelegenen Flugplatz Mühlacker) **ist unbedingt auszuweichen. Die maximale Flughöhe für Modelle beträgt 750 m (2500 ft) über Grund.**

**3.14** Für die Fernsteuerung der Flugmodelle dürfen nur CE-geprüfte Funkanlagen verwendet werden (bei älteren Fernsteuerungen kann anhand der nicht mehr benötigten Frequenzzuteilungsurkunde oder der FTZ-Zulassungsurkunde die Zulässigkeit geprüft werden). Vor Inbetriebnahme von Sendern, die nicht an ein Modell gebunden sind, ist die entsprechende Frequenz an der Frequenztafel beim Fluggelände zu belegen und sicherzustellen, dass diese auch frei ist.

**3.15** Bei westlichem Wind wird durch die Baumschneise gestartet, der Landeanflug von Osten muss in ausreichender Höhe erfolgen. Der Fahrweg ist möglichst hoch zu überfliegen. Bei östlichem Wind nach dem

Start bitte möglichst rasch an Höhe gewinnen, damit der Fahrweg möglichst hoch überflogen werden kann; zur Landung, wenn möglich, durch die Schneise anfliegen, keinesfalls in niedriger Höhe über den Fuß- und Radweg.

**3.16** Die Lande- und Startbahn ist stets frei zu halten; Zuschauer müssen sich hinter der Absperrung aufhalten. Eltern müssen Ihre Kinder genügend beaufsichtigen, um jeglichen Schaden zu vermeiden.

**3.17** Das Überfliegen von Personen ist strengstens verboten! Dies gilt ebenfalls für den Parkplatz. Auch ist das Starten und Landen auf und hinter dem Parkplatz verboten ( Ausnahme bei Veranstaltungen des Vereins).

**3.18** Auf Sauberhaltung des Fluggeländes ist zu achten, insbesondere sind bei einem Absturz eines Modells alle Teile zu entfernen.

**3.19** Das Übernachten auf dem Modellflugplatz mit Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Hierzu ist eine Genehmigung durch den Vorstand einzuholen.

**3.20** Bei wiederholten Verstößen gegen die Flug- oder Vereinsordnung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### ***Zusatzregelungen für Modelle mit Verbrennungsmotor:***

**3.21** a) Karfreitag und Totensonntag besteht generelles Flugverbot  
b) Flugbetrieb sonntags erst ab 14 Uhr  
c) Flugbetrieb endet mit dem Sonnenuntergang

**3.22** Das Anlassen von Motormodellen auf dem Parkplatz und das Rollen mit laufendem Motor vom Parkplatz zum Startplatz bzw. vom Landeplatz zum Parkplatz ist bitte zu unterlassen.

**3.23** Der Flugraum für Modelle mit Verbrennungsmotoren ist einzuhalten: Dieser ist nördlich des Start- und Landefelds. Für Start und Landung gilt das in 3.16 Gesagte.

**3.24** Die Benützung eines Schalldämpfers für Verbrennungsmotoren ist obligatorisch. Der Schallpegel ist auf 75 dB(A) / 7m festgesetzt. Motormodelle, die neu in Betrieb genommen werden, müssen zuvor einer Geräuschprüfung unterzogen werden (Anmeldung beim 1. Vorstand).

### ***Zusatzregelung für das Fliegen mit Videobrille (FPV):***

**3.25** Das Fliegen per Videobrille oder Monitor (FPV-Fliegen) darf bis zu einer Höhe von 30 Meter betrieben werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 Gramm ist oder ein **Luftraumbeobachter** eingesetzt wird. Beim FPV-Betrieb über 30 Meter ist ein **Lehrer-Schüler-System** einzusetzen.

## **4. Flugleitung (sicherer Flugbetrieb)**

**4.0 Der erste Weg führt zur Vereinsgarage in Dürrn !** Dort bitte die 3 Schilder "Vorsicht Flugbetrieb", den Windsack und den Ordner "Flugtag-Berichte" einladen, falls dies noch nicht von einem anderen Vereinsmitglied erfolgt ist (der Erste macht dies an der Garage kenntlich - weißer Knopf).

**4.1** Bei **geringfügigem Flugbetrieb** (maximal 3 Modelle in der Luft) sind alle auf dem Fluggelände anwesenden Piloten für den sicheren Flugbetrieb verantwortlich. - **Jeder ist Flugleiter !** -

**4.2** Bei **nicht geringfügigem Flugbetrieb** (mehr als 3 Modelle in der Luft; in jedem Fall, wenn Gäste am Flugbetrieb teilnehmen) übernimmt ein volljähriges Mitglied die Flugleiter-Verantwortung (Eintrag im Flugtagbericht mit Uhrzeiten); er steuert dann selbst kein Modell. Im Laufe eines Flugtages sollte die Flugleiteraufgabe von mehreren Vereinsmitgliedern im Wechsel ausgeübt werden.

**4.3** Es ist ein **Flugtag-Bericht** zu führen! (auch bei geringfügigem Flugbetrieb, auch bei Flugbetrieb durch nur eine Person). Dies dient der Führung eines Flugbetriebsbuchs durch den Vorstand, in dem auch besondere Vorkommnisse dokumentiert werden.

**4.4** Es ist **unbedingte Pflicht, den Platz durch Aufstellung der Schilder abzusichern** (auch bei geringfügigem Flugbetrieb, auch bei Flugbetrieb durch nur eine Person): zwei Schilder am Fahrweg (in südlicher und nördlicher Fahrtrichtung) und ein Schild westlich vom Gelände am Fuß- und Radweg. **Kein Flugbetrieb, ohne dass der Platz in dieser Weise als Flugplatz kenntlich gemacht ist!** (auch nicht mit Kleinstmodellen, auch nicht unter Woche, auch nicht an Vormittagen oder abends!). Die Aufstellung eines Windsacks dient auch dazu, Passanten zu signalisieren: **Achtung, hier ist ein Fluggelände!**

**4.5** Es muss eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung** zur Verfügung stehen, die zumindest der für ein KFZ vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht (siehe auch 3.4).

**4.6** Flugleiter prüfen bei Gastfliegern, ob diese eine ausreichende Haftpflichtversicherung haben; die benützte Fernsteueranlage muss eine gültige Frequenzzuteilung haben. Sie notieren Name und Anschrift der Gastflieger und unterrichten sie über die Flug- und Platzordnung und über den Flugraum (Eintrag im Flugtag-Bericht, siehe auch 3.6).

**4.7** Flugleiter haben dafür zu sorgen, dass die Flugordnung eingehalten wird. In diesem Rahmen haben sie alle Maßnahmen zu ergreifen, die für einen ordnungsgemäßen Flugbetrieb erforderlich sind. Den Anordnungen der Flugleiter ist unbedingt Folge zu leisten. Besondere Vorkommnisse (z.B. Bergung eines außen gelandeten Modells, Verletzung von Personen, Beschädigung von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) sind im Flugtag-Bericht zu vermerken. Bei einem Unfall sind die nötigen Rettungsmaßnahmen (Notruf, usw.) einzuleiten.

**4.8** Flugleiter haben die Befugnis, in den Flugbetrieb einzugreifen (notfalls: Abbruch des Flugbetriebs)

- bei Zweifel an der körperlichen Eignung eines Steuerers
- bei Zweifel an der technischen Eignung eines Modells
- bei Zweifel an den Fähigkeiten eines Steuerers
- bei Nicht-Einhaltung der Platz- und Flugordnung

**4.9** Flugleiter haben darauf zu achten, dass sich auf dem Start- und Landefeld sowie in den entsprechenden Flugschneisen nur die unmittelbar am Flugbetrieb Beteiligten aufhalten. Zuschauer müssen an geeignete (sichere) Plätze hinter der Absperrung gebeten werden. Unbedingt auf Kinder achten; Eltern auf ihre Aufsichtspflicht hinweisen. Autos, auch von Zuschauern, sind nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz abzustellen, falls es die Bodenbeschaffenheit zulässt, dabei Flurschäden unbedingt vermeiden.

**4.10** Die Flugleiter stellen sicher, dass das Fluggelände in einem sauberen Zustand verlassen wird.